

**Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte zur
Unterbringung von Migranten und Migrantinnen
in Ratekau, Bäderstraße 13, in Pansdorf, Am Bahnhof 5
und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages angemietete Unterkünfte
(Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzung und der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Ratekau unterhält zur Unterbringung von Personen mit Migrationshintergrund, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedler Unterkünfte in 23626 Ratekau, Bäderstraße 13 und in 23689 Pansdorf, Am Bahnhof 5. Darüber hinaus mietet sie Unterkünfte für Personen mit Migrationshintergrund von Dritten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages.
- (2) Jede Benutzung der in Abs. 1 genannten Unterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 2

Nutzungsregel

- (1) Den jeweiligen BenutzerInnen werden die zu nutzenden Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Die einzelnen BenutzerInnen haben keinen Anspruch darauf, einen oder mehrere in sich abgeschlossene Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- (3) Auf Anweisung der Gemeinde sind die BenutzerInnen verpflichtet, von den bisher genutzten Räumen in andere Räume umzuziehen, wenn dies wegen anderer unterzubringender Personen erforderlich ist. Ein Anspruch der einzelnen Personen auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.
- (4) BenutzerInnen von Räumen der Unterkünfte haben die ihnen überlassenen Räumlichkeiten, sowie deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und mit Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Reinigung und Pflege, sowie ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten sind sofort der Gemeinde zu melden. Die BenutzerInnen haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die Benutzung während der Nutzung verursacht wurden, sofern es sich nicht um die übliche Gebrauchsabnutzung handelt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung der Gemeinde ist die Unterkunft zurückzugeben, sofern die BenutzerInnen dadurch nicht obdachlos werden. Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.

- (5) Den BenutzerInnen wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie bzw. ihn sowie die Haushaltsmitglieder verbindlich ist.

§ 3

Gebührensschuldner

GebührensschuldnerIn für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand; Eheleute bzw. volljährige Haushaltsmitglieder haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt bei gemeindeeigenen Unterkünften pro Person monatlich 170,00 €. Bei den aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages angemieteten Unterkünften beträgt die monatliche Benutzungsgebühr die Mietobergrenze je nach Personenzahl in der Unterkunft (s. Anlage 1).
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser- und Abwasserverbrauch, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung enthalten.

Die monatliche Heizkostenvorauszahlung ist nicht in den Nebenkosten enthalten und ist abhängig von der Wohnungsgröße. Die Heizkostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus mit der monatlichen Unterkunftsgebühr zu entrichten. Die Heizkosten werden einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Stromunternehmer abzurechnen.

- (3) Die Summe des Absatzes 1 Satz 2 sind Höchstbeträge. Ist bei einer angemieteten Wohnung oder eines Hauses die von der Gemeinde Ratekau gezahlte Miete inklusive der Nebenkosten und Nebenkostenvorauszahlung geringer, als die in Abs. 1 genannten Summen, so sind diese Summen zu berechnen.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Für Teile eines Monats werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Gebührenbescheides laufend ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 7 Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug unverzüglich der Gemeinde Ratekau anzuzeigen. Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz in der derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, folgende zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben und zu speichern:

Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person/en.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, 14. Oktober 2015

In Vertretung:

(L.S.)

Bruno Schwennesen
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gültige Richtwerte ab 01.02.2014ANALYSE
KONZEPTE

Bestandsmieten: Neue Größenklassen vs. ursprüngliche Größenklassen (max. BKM)										
	1 Person (bis 50 m ²)		2 Personen (> 50 bis 60 m ²)		3 Personen (> 60 bis 75 m ²)		4 Personen (> 75 bis 85 m ²)		5 Personen (> 85 m ²)	
	Neu*	Alt**	Neu*	Alt**	Neu*	Alt**	Neu*	Alt**	Neu*	Alt**
Wohnungsmarkttyp 1 (Ahrensböök, Bosau, Fehmarn, Grube, Süsel, Oldenburg in Holstein, u.a.)	345,50	335,50	411,60	400,20	512,25	498,00	572,90	556,75	638,40	620,35
Wohnungsmarkttyp 2 (Bad Schwartau, Malente, Ratekau, Scharbeutz, Stöckelsdorf)	359,50	349,50	435,00	422,40	514,50	500,25	595,00	578,85	661,20	642,20
Wohnungsmarkttyp 3 (Dahme, Grömitz, Kellenhusen (Ostsee))	330,50	321,00	365,40	355,20	453,75	441,00	532,95	518,50	660,25	641,25
Wohnungsmarkttyp 4 (Eutin, Heiligenhafen, Neustadt in Holstein)	339,00	329,50	394,20	383,40	490,50	477,00	558,45	543,15	634,60	616,55
Wohnungsmarkttyp 5 (Timmendorfer Strand)	390,50	380,00	538,20	523,20	555,00	540,00	733,55	713,15	822,70	798,95

*Quelle: Indexfortschreibung Kreis Ostholstein 2013
**Quelle: Mietwerterhebung Kreis Ostholstein 2011

ANALYSE
KONZEPTE

**Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte zur
Unterbringung von Migranten und Migrantinnen
in Pansdorf, Eutiner Straße 16 b
(Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzung und der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Ratekau unterhält zur Unterbringung von Personen mit Migrationshintergrund, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedler Unterkünfte in 23689 Pansdorf, Eutiner Straße 16 b.
- (2) Jede Benutzung der in Abs. 1 genannten Unterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 2

Nutzungsregel

- (1) Den jeweiligen BenutzerInnen werden die zu nutzenden Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Die einzelnen BenutzerInnen haben keinen Anspruch darauf, einen oder mehrere in sich abgeschlossene Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- (3) Auf Anweisung der Gemeinde sind die BenutzerInnen verpflichtet, von den bisher genutzten Räumen in andere Räume umzuziehen, wenn dies wegen anderer unterzubringender Personen erforderlich ist. Ein Anspruch der einzelnen Personen auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.
- (4) BenutzerInnen von Räumen der Unterkünfte haben die ihnen überlassenen Räumlichkeiten, sowie deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und mit Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Reinigung und Pflege, sowie ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten sind sofort der Gemeinde zu melden. Die BenutzerInnen haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die Benutzung während der Nutzung verursacht wurden, sofern es sich nicht um die übliche Gebrauchsabnutzung handelt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung der Gemeinde ist die Unterkunft zurückzugeben, sofern die BenutzerInnen dadurch nicht obdachlos werden. Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.
- (5) Den BenutzerInnen wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie bzw. ihn sowie die Haushaltsmitglieder verbindlich ist.

§ 3 Gebührensschuldner

GebührensschuldnerIn für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand; Eheleute bzw. volljährige Haushaltsmitglieder haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt pro Person monatlich 340,00 €.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser- und Abwasserverbrauch, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung enthalten.

Die monatliche Heizkostenvorauszahlung ist nicht in den Nebenkosten enthalten und ist abhängig von der Wohnungsgröße. Die Heizkostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus mit der monatlichen Unterkunftsgebühr zu entrichten. Die Heizkosten werden einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Stromunternehmer abzurechnen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Für Teile eines Monats werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Gebührenbescheides laufend ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 7 Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug unverzüglich der Gemeinde Ratekau anzuzeigen. Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz in der derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, folgende zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben und zu speichern:

Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person/en.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, 14. Oktober 2015

In Vertretung:

(L.S.)

Bruno Schwennesen

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

**Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte zur
Unterbringung von Migranten und Migrantinnen
in Ratekau, Am Wieseneck 2
(Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzung und der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Ratekau unterhält zur Unterbringung von Personen mit Migrationshintergrund, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedler Unterkünfte in 23626 Ratekau, Am Wieseneck 2.
- (2) Jede Benutzung der in Abs. 1 genannten Unterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 2

Nutzungsregel

- (1) Den jeweiligen BenutzerInnen werden die zu nutzenden Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Die einzelnen BenutzerInnen haben keinen Anspruch darauf, einen oder mehrere in sich abgeschlossene Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- (3) Auf Anweisung der Gemeinde sind die BenutzerInnen verpflichtet, von den bisher genutzten Räumen in andere Räume umzuziehen, wenn dies wegen anderer unterzubringender Personen erforderlich ist. Ein Anspruch der einzelnen Personen auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.
- (4) BenutzerInnen von Räumen der Unterkünfte haben die ihnen überlassenen Räumlichkeiten, sowie deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln und mit Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Reinigung und Pflege, sowie ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten sind sofort der Gemeinde zu melden. Die BenutzerInnen haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die Benutzung während der Nutzung verursacht wurden, sofern es sich nicht um die übliche Gebrauchsabnutzung handelt. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung der Gemeinde ist die Unterkunft zurückzugeben, sofern die BenutzerInnen dadurch nicht obdachlos werden. Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.
- (5) Den BenutzerInnen wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie bzw. ihn sowie die Haushaltsmitglieder verbindlich ist.

§ 3 Gebührensschuldner

GebührensschuldnerIn für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand; Eheleute bzw. volljährige Haushaltsmitglieder haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt pro Person monatlich 350,00 €.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser- und Abwasserverbrauch, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung enthalten.

Die monatliche Heizkostenvorauszahlung ist nicht in den Nebenkosten enthalten und ist abhängig von der Wohnungsgröße. Die Heizkostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus mit der monatlichen Unterkunftsgebühr zu entrichten. Die Heizkosten werden einmal jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Stromversorgung erfolgt in der Regel über separate Stromzähler und ist danach mit dem jeweiligen Stromunternehmer abzurechnen.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Für Teile eines Monats werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Gebührenbescheides laufend ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr.

§ 7 Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug unverzüglich der Gemeinde Ratekau anzuzeigen. Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz in der derzeit geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, folgende zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben und zu speichern:

Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person/en.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, 14. Oktober 2015

In Vertretung:

(L.S.)

Bruno Schwennesen

1. Stellvertreter des Bürgermeisters